

“Allgemeine Geschäftsbedingungen”

1. Definitionen

Die nachstehenden Bezeichnungen werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über folgende Bedeutungen verfügen:

“Käufer”	Die Person, Personengesellschaft, einschließlich gesetzliche Vertreter, Angestellte, Agenten, Händler oder Wiederverkäufer, die Güter von der Gesellschaft erwirbt.
“Gesellschaft”	Die italienische Aktiengesellschaft Mora S.p.A. mit dem Sitz in via Grandi 7\9, Fornovo di Taro – Parma (Italien).
“Vertrag”	Jeder Kaufvertrag für Güter zwischen dem Käufer und der Gesellschaft wird durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
“Güter”	Jedes von der Gesellschaft auf Grundlage eines Vertrages an den Käufer verkaufte Produkt (oder Teil dessen).
“Bestellung”	Jede Bestellung des Käufers bei der Gesellschaft für ein Gut, ob sie direkt oder mittels Angestellte, Agenten, Händler oder Wiederverkäufer oder andere Vertreter erfolgt.
“Bestellbestätigung”	Jede von einer befugten Person der Gesellschaft an den Käufer schriftlich übermittelte Bestätigung oder Annahme einer Bestellung.

2. Gegenstand

- 2.1. Ausgenommen der Bestimmungen im nachfolgenden Artikel 2.3., unterliegt jeder Vertrag diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; die Anwendung anderer Bestimmungen oder Verkaufsbedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen (einschließlich Bestimmungen oder Kaufbedingungen, die der Käufer seinen Bestellungen, Bestellbestätigungen oder jedem anderen Dokument hinzufügt).
- 2.2. Keine andere Bestimmung oder Verkaufsbedingung ändert oder ergänzt den Vertrag, auch wenn sie Bestandteil eines Dokuments ist, das sich auf den Vertrag bezieht, sei dieses Dokument eine Bestellung oder eine Bestellbestätigung, oder zusammen mit einer Bestellung oder einer Bestellbestätigung übersandt worden; davon ausgenommen sind ausdrückliche schriftliche Bestätigungen von Mora S.p.A.;
- 2.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für jeden Verkauf der Gesellschaft angewandt und etwaige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Beschreibung der Güter bleiben gegenstandslos, falls sie nicht als abweichend in einem schriftlichen von dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft unterschriebenen Dokument aufgenommen sind.
- 2.4. Jede seitens des Käufers an die Gesellschaft übermittelte Bestellung oder Bestellbestätigung wird als bindende Kaufbestätigung für Güter gemäß dieser Allgemeinen Bedingungen angesehen.
- 2.5. Die Bestellungen des Käufers gelten nur nach der Übermittlung einer schriftlichen Bestellbestätigung seitens der Gesellschaft oder (falls erfolgt) mit der Lieferung der Güter als bestätigt.
- 2.6. Der Käufer ist verpflichtet sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seine Bestellungen, das heißt alle Beschreibungen und Spezifikationen der Güter, komplett und genau sind und dass jede darauffolgende Änderung oder Spezifizierung als nicht ordnungsgemäß und/oder nicht erfolgt betrachtet wird; davon ausgenommen bleiben ausdrückliche Bestätigungen der Gesellschaft.

3. Vorgehensweise

- 3.1. Allein die Anzahl und Beschreibung der Güter im Kostenvoranschlag oder in der Bestellbestätigung der Gesellschaft ist bindend.
- 3.2. Muster, Zeichnungen, veranschaulichendes Material, Beschreibungen, von der Gesellschaft übermitteltes Werbematerial sowie Beschreibungen und Abbildungen in den Katalogen der Gesellschaft haben den Zweck, ein ungefähres Bild der darin beschriebenen oder aufgeführten Güter zu vermitteln, verpflichten die Gesellschaft jedoch in keinerlei Art und Weise, da sie nicht Teil des Vertrages sind. Der Kaufvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Käufer stellt keinen Kauf nach Muster dar.
- 3.3. Die Gesellschaft betreibt eine ständige Weiterentwicklung seiner Produkte und behält sich jederzeit vor, Charakteristiken der Güter zu ersetzen oder zu verändern, ohne dadurch ihre Gesamtleistung zu beeinträchtigen.

4. Preise und Kostenvorschläge

- 4.1. Es gilt allein der Preis der Güter laut der Preisliste, die zum Datum der Bestellbestätigung seitens der Gesellschaft Gültigkeit hat, davon ausgenommen bleiben andere schriftliche Vereinbarungen seitens der Gesellschaft.
- 4.2. Ausgenommen einer anderen schriftlichen Bestätigung seitens der Gesellschaft, gilt der Preis für die Güter in Angebote, Bestellbestätigungen und Rechnungen für Ware ab Fabrik und beinhaltet keine anderen Gebühren, Kosten, Kosten für Verpackung, Be- und Entladung, Transport, Versicherung. Falls anfallend, sind diese Kosten zusätzlich zu den vereinbarten Preisen für die Güter vom Käufer zu tragen.
- 4.3. Jeder Kostenvoranschlag der Gesellschaft hat eine Gültigkeit von 60 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich die Gesellschaft

vor, den Kostenvoranschlag zu verändern oder zu stornieren.

5. Zahlungen

- 5.1 Der Käufer ist verpflichtet die Zahlung der Güter gemäß der aufgeführten Zahlungsbedingungen in der Bestellbestätigung oder Rechnung zu veranlassen.
- 5.2 Die Zahlungsbedingungen sind Hauptbestandteil des Vertrages.
- 5.3 Die Zahlung gilt nur nach dem Eingang der Gesamtforderung bei der Gesellschaft als getilgt. Die Gesellschaft akzeptiert keine Zahlungen an Dritte.
- 5.4 Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Zahlungsbedingung aus jeglichem Grund, ob bei Ratenzahlung oder als Teil eines anderen Vertrages, sind alle Forderungen der Gesellschaft fällig und sofort einklagbar und die Begünstigung des Käufers durch den Artikel 1186 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches entfällt.
- 5.5 Der Käufer kann keinesfalls fällige Summen für die Bezahlung der Güter einbehalten oder mit eigenen Forderungen verrechnen, auch nicht im Fall von Reklamation, Nachlass oder Ermäßigung.
- 5.6 Die Rückgabe gelieferter Ware oder die Stornierung von laufenden Bestellungen kann nur nach schriftlicher Zustimmung von Mora S.p.A. erfolgen.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug und ohne Einflussnahme auf andere Bestimmungen oder Wirkungen des Vertrages kann die Gesellschaft:
- (a) jeden bestehenden Vertrag auflösen;
 - (b) nach dem legislativen Dekret 231/2002 Zinsen bei Zahlungsverzug ab der Fälligkeit jeder bestehenden Forderung und bis zu ihrer vollständigen Tilgung einfordern. Diese sind nach jeder Mahnung oder dem Nachweis über den Erhalt der Rechnung zurechenbar;
 - (c) jede weitere Warenlieferung an den Käufer aufheben oder stornieren, auch wenn diese Teil eines anderen Vertrages ist;
 - (d) jedes Guthaben des Käufers (wo es besteht) für weitere Lieferungen aufheben. Nach der Tilgung der kompletten Forderung durch den Käufer, erfolgt jeder weitere Verkauf der Gesellschaft pro Artikel oder in Barzahlung bis der Käufer den Nachweis erbringt, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig einhalten kann;
 - (e) die vereinbarten Lieferungen aufheben und den Vertrag mittels einfacher schriftlichen Mitteilung auflösen, falls die Vermutung einer Änderung der Vermögensverhältnisse des Käufers besteht, die zur Gefährdung der kompletten Erfüllung der Forderung im Sinne des Artikels 1461 des italienischen Gesetzbuchs führen könnte, davon ausgenommen bleibt die Forderung bereits erfüllter Leistungen;
 - (f) die Kosten und die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung der eigenen Forderungen vom Käufer zurückfordern.

6. Lieferung

- 6.1 Ausgenommen unterschiedliche schriftliche Bestätigungen der Gesellschaft, erfolgt die Lieferung der Güter ab Werk (Ex Works – Incoterms 2000) bei der Gesellschaft in Fornovo di Taro (Parma – Italia), via Grandi 7\9.
- 6.2 Jede andere Leistung der Gesellschaft bezüglich der Lieferung der Güter, einschließlich beispielsweise des Verfrachtens in jede Art von Transportmittel, befindet sich ausschließlich in der Verantwortung des Käufers, der demzufolge alle Folgekosten übernimmt.
- 6.3 Hindernisse außerhalb des Verantwortungsbereichs der Mora S.p.A., wie beispielsweise Streiks, Unfälle, Verkehrsunterbrechungen, Nichterfüllung seitens Lieferanten oder Ähnliches, verlängern die Lieferzeiten um die Dauer der durch sie verursachten Verspätung. In solchen Fällen ist der Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens seitens Mora S.p.A. und/oder die Auflösung und/oder der Rücktritt vom Vertrag immer ausgeschlossen.
- 6.4 Der Käufer allein ist für die Übereinstimmung und Entsprechung der Güter mit den vorherrschenden Normen im Zielland verantwortlich.

7. Risiken und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Verlust oder die Beschädigung der Güter während des Transports und/oder jedenfalls ab der Ausfuhr der Güter aus dem Lager der Gesellschaft liegt in der Verantwortung des Käufers.

8. Geistiger Eigentum

- 8.1 Die Güter sind gemäß aller Patente, Marken, registrierten Zeichen oder Zeichnungen, Urheberrechten, Vertraulichkeitsvereinbarungen oder jedes anderen Rechts oder Gesetz gebaut und verkauft; eine Verletzung dieser kann den Verkauf oder die Benutzung der Güter überall auf der Welt verhindern oder einschränken. Diesbezüglich erkennt der Käufer der Gesellschaft die ausschließlichen geistigen Eigentumsrechte an den Gütern.
- 8.2 Bei der Konstruktion der Güter anhand von Zeichnungen, industriellen Spezifikationen und Vorgängen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt oder verkauft wurden, garantiert dieser der Gesellschaft, dass die auf diese Weise konzipierten oder gebauten Güter und die hierfür benutzten Vorgänge keine Patente, Marken, registrierte Zeichen oder Zeichnungen, Urheberrechte, Vertraulichkeitsvereinbarungen oder jedes anderen Recht oder Gesetz verletzen, das bei Verletzung, den Verkauf oder die Benutzung der Güter, der Materialien oder der industriellen Vorgänge überall auf der Welt verhindern oder einschränken könnte. Der Käufer ist verpflichtet die Gesellschaft von jeglichen Verlusten, Kosten, Aufwendungen oder Schäden fernzuhalten, die aus Nachfragen, Wirkungen oder Verfahren seitens Dritter aufgrund der Verletzung dieses Artikels ergeben.

9. Ausdrückliche Aufhebungs Klausel

9.1 Ohne Wirkung auf jede andere Bestimmung des Vertrags, ausgenommen von Artikel 7, kann die Gesellschaft alternativ oder nach eigenem Ermessen entweder (1) den vorliegenden Vertrag durch die Übermittlung einer einfachen schriftlichen Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung auflösen, oder (2) die sofortige Zahlung jeder ausstehenden Forderung (auch wenn noch nicht fällig oder einklagbar) verlangen, zuzüglich Zinsen und fälliger Kosten, die aufgrund frühzeitiger Vertragsauflösung entstehen, wenn:

- (a) der Käufer teilweise oder ganz in Zahlungsverzug gerät, oder
- (b) der Käufer eine wichtige Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt, oder jede Verletzung (falls diese behoben werden kann), nicht innerhalb von zehn Tagen nach deren Feststellung, behebt, oder
- (c) der Käufer sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren befindet, oder ein Verwalter oder Kurator für sein Vermögen oder Teile dessen benannt wird, oder
- (d) der Käufer die eigene Geschäftsaktivität eingestellt hat oder dessen Fähigkeit bedeutend beeinträchtigt wird, den Verpflichtungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den normalen Geschäftsbeziehungen nachzugehen, oder
- (e) sich die Besitzverhältnisse oder die Anteilseigner des Käufers ändern.

10. Reklamationen und Garantien

- 10.1 Der Käufer hat die Güter umgehend nach deren Erhalt zu überprüfen. Bei der Feststellung jeglicher Mängel oder Abweichungen an den gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferten Gütern, ist der Käufer bei sonstigem Ausschluss gehalten, diese der Gesellschaft schriftlich innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Bekanntwerden und in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach dem rechtmäßigen Erhalt der Güter mitzuteilen.
- 10.2 Die von der Gesellschaft verkauften Güter werden für 12 Monate nach der Lieferung und mit einer Begrenzung von bis zu 2000 (zwei tausend) Arbeitsstunden gewährleistet; die Gewährleistung greift nur bei genauer Einhaltung der vertraglichen Pflichten seitens des Käufers.
- 10.3 Die Gewährleistung greift bei Materialfehlern und keinesfalls bei anderen von der Gesellschaft erbrachten Leistungen.
- 10.4 Der Kunde kann keinesfalls Zahlungseinstellungen oder Schadensersatzansprüche geltend machen, auch nicht im Gewährleistungsfall oder bei Preisreduzierungen.
- 10.5 Im Gewährleistungsfall erfolgen Maßnahmen anhand der Bedingungen von Mora S.p.A.
- 10.6 Das Recht auf Gewährleistung greift nicht, wenn der Mangel durch die Fahrlässigkeit des Kunden, nicht zweckmäßige Benutzung, unerlaubte Änderungen, die Benutzung von nicht-originalen oder von Mora S.p.A. nicht autorisierten Ersatzteilen verursacht wurde.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Käufer wird von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt und unterliegt dem italienischen Recht.
- 11.2 Parma ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ausgehend von (oder jedenfalls verbunden mit) der Interpretation, der Durchführung oder der Verletzung des vereinbarten Vertrages.